



Spiegelgasse 6-12
4001 Basel

Tel.: +41(61)2677 70 08
E-Mail: sekretariat.zrd@jst.bs.ch

Bericht der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten und Feststellungen für das Jahr 2020 / 2021

Einleitende Bemerkungen

Gemäss dem Aufgabenkatalog von § 98 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 überwacht die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft (nachfolgend: Aufsichtskommission) insbesondere die Einhaltung des Beschleunigungsgebots und die Zeiträume, innerhalb deren Vorverfahren gegen bekannte Täterschaft zum Abschluss gebracht werden (vgl. § 98 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GOG). Zu diesem Zweck prüft sie den zu ihren Händen von der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft einmal jährlich erstatteten Rückständebericht. Darin sind alle Verfahren aufzuführen, deren Einleitung mehr als sechs Monate zurückliegt. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Aufsichtskommission die Abteilungen der Staatsanwaltschaft inklusive Jugendanwaltschaft und Ersten Staatsanwalt visitiert und sich auf der Grundlage der vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorgaben ein aktuelles Bild zu den personellen, organisatorischen und betrieblichen Gegebenheiten gemacht.

Die Staatsanwaltschaft hat wie in jedem Jahr die Rückständelisten der einzelnen Abteilungen mit einem kurzen Begleitbericht (Rückständeberichterstattung per 1. Februar 2021) zusammengestellt und hierzu unter anderem eine Übersicht beigelegt, woraus hervorgeht, wie sie die letztjährigen Empfehlungen der Aufsichtskommission umgesetzt hat («Folgemassnahmen zu den Empfehlungen im Aufsichtsbericht vom 2. September 2020»). Die Staatsanwaltschaft erstellt jeweils für alle Verfahren, die älter als sechs Monate alt sind, separate Kommentare. Nachdem die Aufsichtskommission bereits für die Berichtsperiode 2019 zugesagt hatte, auf diese Zusatzinformationen für die sechs bis zwölf Monate alten Verfahren zu verzichten (Ausnahme: Jugendanwaltschaft), hat sie sich – wegen der durch die Covid-19-Pandemie bedingten ausserordentlichen Lage – damit einverstanden erklärt, auch von der Einforderung von Begründungen für Verfahren, welche eine Dauer zwischen 12 und 24 Monaten aufweisen, abzusehen. Für alle Verfahren, die älter als 24 Monate alt sind (bei der Jugendanwaltschaft älter als 12 Monate), erstellt die Staatsanwaltschaft einen etwas ausführlicheren Bericht, damit sich die Aufsichtskommission ein Bild des Verfahrensgangs und allfälliger Probleme bei den einzelnen Verfahren machen kann.

Wegen der anfangs 2021 weiterhin bestehenden ungewissen Pandemiesituation und des Umstands, dass ein grosser Teil der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft im Homeoffice tätig war, ersuchte der Erste Staatsanwalt die Aufsichtskommission, die Einreichung der Rückständelisten zu verschieben. Die Aufsichtskommission hat aus diesem Grund, nach Absprache mit der Vorsterherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements und dem Ersten Staatsanwalt, entschieden, den Termin für die Einreichung der Rückständelisten zu verschieben und in der Folge die Visitation nicht wie sonst üblich im März oder April durchzuführen, sondern im Mai 2021. Die Fertigstellung

des Aufsichtsberichts wurde demgemäss auf Ende August/Anfang September terminiert. Die Departementsvorsteherin hat den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) am 4. März 2021 von diesem Zeitplan in Kenntnis gesetzt.

Anlässlich der am 17. / 18. Mai 2021 erfolgten Visitation hat sich die Aufsichtskommission im Rahmen von rund zweistündigen Gesprächen von folgenden Kadermitarbeitenden der Staatsanwaltschaft informieren lassen: Sasha Stauffer, Erster Staatsanwalt, Hans Ammann und Michael Schäfer, Chef bzw. Stv. Chef Kriminalpolizei, Urs Müller sowie Camilo Cabrera, Leiter bzw. zweiter Stv. Leiter Allgemeine Abteilung, Thomas Hofer und Karl Aschmann, Leiter bzw. Stv. Leiter der Abteilung Wirtschaftsdelikte, Manuel Kiefer und Carola Eigenheer, Leiter bzw. Stv. Leiterin Strafbefehlsabteilung, Sarah-Joy Rae sowie Markus Boner, Abteilungsleiterin bzw. Stv. Abteilungsleiter Jugendanwaltschaft. Der Rückständebericht der Staatsanwaltschaft, der Inhalt der protokollierten Visitationsgespräche und die dabei abgegebenen Unterlagen bilden die Grundlage der nachfolgenden Ausführungen.

Die Staatsanwaltschaft hat Gelegenheit erhalten, zum vorliegenden Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Die Aufsichtskommission hat einzelne Bemerkungen der Staatsanwaltschaft für den definitiven Bericht berücksichtigt.

1. Kriminalpolizei (Kripo)

1.1 Nach den vorgelegten Zahlen (Rückständeberichterstattung per 1. Februar 2021) beträgt für das Jahr 2020 die Zahl der erledigten Fälle 6'809 bei 17'367 Neuzugängen. Als pendent sind 4'871 Verfahren ausgewiesen (im Vergleich zu 5'258 Verfahren im Jahr 2019). 1'634 Verfahren stehen im Berichtszeitraum auf der Rückständeliste (im Vergleich zu 2'827 Fällen im Jahr 2019 und 2'432 Fällen in 2018). In diesen Zahlen eingeschlossen sind 763 Verfahren, die als «aufgeschoben» bezeichnet werden (im Vergleich zu 1928 im 2019) und 11, die sistiert sind (gleich wie im Vorjahr). Bei einem Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre zeigt sich also ein Rückgang der Rückstände und mehr als eine Halbierung der sogenannten «aufgeschobenen Fälle».

1.2 Diese Zahlen zeigen, dass sich die bereits in den vergangenen Berichten festgestellte Entwicklung verfestigt hat: Die Rückstände werden dank des Engagements aller Seiten für eine komplette und verständliche Erfassung aller offenen Verfahren, anders als vor Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), jetzt nachvollziehbar ausgewiesen. Die Aufsichtskommission wertschätzt diese Anstrengungen, für die alle Beteiligten Ressourcen einsetzen müssen. Dadurch wird – anders als bei Beginn der Arbeit der Aufsichtskommission – nachvollziehbar, wie viele Verfahren im Bereich Kripo erledigt werden müssen (siehe Aufsichtsbericht 2016/2017, Ziff. 5¹). Das Fehlen von früherem Zahlenmaterial hat leider auch zur Folge, dass auf dieser Grundlage nicht feststellbar ist, in welchen Punkten und in welchem Umfang der Übergang von der kantonalen (Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt) zur schweizerischen StPO eine Mehrbelastung gerade bei der Kripo nach sich zieht, die ausgeglichen werden muss, damit es nicht zu einem ständigen Anwachsen der Rückstände kommt. Die Aufsichtskommission sieht die «aufgeschobenen Fälle» als Teil der Rückstände an (vgl. auch Aufsichtsbericht 2019/2020, Ziff. 1.3²).

1.3 Die Halbierung der «aufgeschobenen Fälle» illustriert, dass die Kripo die besondere Situation während der Covid-19 Pandemie genutzt hat, in der viele Verfahrensleitungen wegen Homeoffice-Massnahmen nicht umfänglich in das Tagesgeschäft eingebunden waren. So konnten Anzeigegestellter kontaktiert und deren aktuelles Interesse an einer Strafverfolgung abgefragt werden. Wurde Nichtinteresse deklariert, konnte das Verfahren erledigt werden. Die Aufsichtskommission begrüsst die Reduktion der «aufgeschobenen Fälle» und sieht das erfolgreiche Vorgehen als eine Bestäti-

¹ Bericht der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten und Feststellungen für das Jahr 2016 / 2017

² Bericht der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten und Feststellungen für das Jahr 2019 / 2020

gung, dass durch eine fokussierte Entlastung aus dem Tagesgeschäft die Zahl dieser Fälle erheblich reduziert werden könnte. Die Kripo hat damit gezeigt, dass mit gezielten Massnahmen und mit relativ geringem Personalaufwand eine spürbare Reduktion von Verfahren erreicht werden kann, deren ungeklärte Hängigkeit für Beschuldigte und mutmassliche Opfer sehr belastend sein kann.

1.4 Die Aufsichtskommission geht davon aus, dass die Kripo solche Ansätze in Zusammenhang mit dem Projekt Strukturanalyse Kripo («Projekt STRAK») weiterverfolgen wird, auch um dem Hinweis der Aufsichtskommission Rechnung zu tragen, dass die Praxis der «Aufschiebung» von Fällen nicht konform mit den Vorgaben der StPO ist. Ein Ziel muss es sein, durch weitere Massnahmen, Rückstände bei der Kripo dauerhaft und strukturell zu reduzieren.

1.5 Aus den der Aufsichtskommission vorgelegten Zahlen und Materialien lassen sich im Wesentlichen nur reine Fallzahlen entnehmen. Die Ressourcen, die in die Ermittlung eines Sachverhaltes fliessen und damit die Personalressourcen der Kripo in Anspruch nehmen, lassen sich aus den der Aufsichtskommission vorliegenden Positionen allenfalls über die Zahl von Haupt- und Unterverfahren resp. die Anzahl von Bundesordnern in einem Verfahren erahnen. Es ist im Rahmen der Visitation zwar möglich, über die Ressourcenbindung durch einzelne Verfahren oder Verfahrensarten zu sprechen. Dies ist jedoch eine Aufnahme mit rein anekdotischer Evidenz, wie etwa im Rahmen der diesjährigen Visitation betreffend die Aufklärung von Straftaten in Zusammenhang mit der PNOS-Kundgebung gegen den UN-Migrationspakt und der dagegen gerichteten Gegendemonstration («Basel Nazifrei») erörtert wurde, dass etwa die Videoauswertung des von der Gegendemonstration angefertigten Videomaterials – trotz Unterstützung von aussen – grossen Aufwand generiert habe.

1.6 Die Ressourcenfrage dürfte sich in der Zukunft auch verschärft im Bereich häuslicher Gewalt stellen. Die Kripo hat die Gesetzesänderung betreffend Art. 55a StGB (BG vom 14. Dez. 2018 über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen) durch interne Weisung per 01. Juli 2020 umgesetzt und hat im Rahmen der Visitation ein Fließdiagramm präsentiert, wie mit der Sistierung in Fällen häuslicher Gewalt umzugehen ist. Aus Sicht der Kripo sollte es auf dieser Grundlage insgesamt nicht schwieriger werden, solche Verfahren adäquat in den vorhandenen Strukturen nach neuem Recht zu führen. Die Rechtslage erhöht jedoch die Abklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden, die ihrer neuen Entscheidungsmacht gerecht werden muss. Ein «Sistierungsautomatismus» wird nicht möglich sein, sondern jeder Einzelfall ist dahingehend abzuklären, wie ein verbesserter Schutz von im häuslichen Bereich von Gewalt betroffener Personen am besten gewährleistet werden kann.

1.7 Im personellen Bereich hat die Aufsichtskommission zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat Personalressourcen zugunsten der Staatsanwaltschaft bewilligt hat und die Kripo mit sechs Personen, die im Bereich Ermittlungen tätig sind, aufgestockt werden konnte. Da dieses Personal vorerst ausgebildet und eingearbeitet werden muss und in der Kripo im Rahmen des «Projekts STRAK» gewisse Restrukturierungen erwogen werden (s.o. Ziff. 1.4), sollen die Auswirkungen der Personalaufstockung auf die mittel- bis langfristige Fallerledigung im Rahmen der kommenden Visitation im Einzelnen behandelt werden.

2. Allgemeine Abteilung (AA)

2.1 Die Rückstände der Allgemeinen Abteilung (AA) haben per 1. Februar 2021 mit 731 hängigen Verfahren gegenüber 594 per 1. Februar 2020 um über 20 % zugenommen. Sie liegen damit auch deutlich höher als die Rückstände in den früheren Jahren (01.02.2019: 432, 01.02.2018: 399, 15.03.2017: 436, 01.04.2016: 425).

2.2 Auf der anderen Seite hat die AA in der Berichtsperiode mit insgesamt 2'160 Fällen mit Abstand am meisten Verfahren seit 2015 erledigen können. So wurden sowohl mit den 264 an Strafgericht überwiesenen Anklageschriften (Durchschnitt 2015-2019: 240) als auch mit dem Erlass von 1'281

Strafbefehlen (Durchschnitt 2015-2019: 983) Höchststände erreicht. Die Zahl der Einstellungen, Nichtanhandnahmen, Abtretungen und diversen Erledigungen (615) bewegt sich im Rahmen der Vorjahre.

2.3 Dass insgesamt mehr Fälle als üblich erledigt werden konnten, könnte gemäss Angaben der Abteilungsleitung (AL) damit zusammenhängen, dass sich während des Homeoffice gewisse Fälle, vor allem neuere und einfachere ohne grossen Verfahrens- oder Administrativaufwand, leichter zu Hause bearbeiten und erledigen liessen, während grössere Fälle tendenziell eher liegen gelassen werden mussten, weil die Akten nicht nach Hause genommen werden konnten und Untersuchungshandlungen wegen des Homeoffice erschwert waren.

2.4 Diese Erklärung ist unter dem Gesichtspunkt, dass am 1. Februar 2021 noch 124 Hauptverfahren (mit Mitzählung der Unterverfahren 253) pendent waren, die älter als 24 Monate alt sind, während es per 1. Februar 2020 lediglich 98 Verfahren (mit Mitzählung der Unterverfahren 234) waren, nicht von der Hand zu weisen. Allerdings ist bei den nicht erledigten Verfahren, bei denen die Anzeige mehr als 2 Jahre zurückliegt, schon seit 2017 eine leicht steigende Tendenz zu beobachten, aber nicht so eine deutliche wie zwischen 2019 und 2020.

2.5 Seit 2019 wird auf Wunsch der Aufsichtskommission auch die Anzahl der eingegangenen Fälle ausgewiesen, die von 1'830 im Jahr 2019 auf 2'009 im Jahr 2020 angestiegen ist. Die Zunahme der Rückstände dürfte allerdings nicht primär mit den Eingangszahlen im Berichtsjahr zu tun haben, zumal als Rückstände nur solche Verfahren gelten, die älter als sechs Monate sind. Die Entwicklung der Falleingangszahlen wird erst dann gewisse Rückschlüsse zulassen, wenn diese für einen längeren Zeitraum vorliegen.

2.6 Ein genauer Grund für den generellen Anstieg der Rückstände bei den über sechs Monate alten Verfahren konnte von der AL nicht genannt werden und müsste wohl bei den einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StA) erfragt werden, was die Aufsichtskommission gegenüber der AL im Hinblick auf die nächstjährige Visitation angeregt hat. Bereits in den letzten Aufsichtsberichten wurde die Einschätzung der Staatsanwaltschaft erwähnt, dass die Verfahren generell aufwändiger geworden seien, unter anderem weil die Angeschuldigten und ihre Rechtsvertretungen in vielen Fällen von den ihnen zustehenden Rechten teilweise exzessiv Gebrauch machen würden, wodurch den StA, z.B. durch Stellungnahmen bei Beschwerden, zum Teil erhebliche Mehrarbeit entstehe, was wiederum zu Verzögerungen beim Abschluss der Verfahren führe.

2.7 Die Aufsichtskommission nimmt diese Einschätzung zur Kenntnis, kann sich jedoch kein objektives Bild der Auswirkungen dieses Umstandes auf die generelle Verfahrensdauer machen. Sie regt an, das Thema anlässlich der periodischen Treffen zwischen Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft zu diskutieren und die Frage zu prüfen, ob und ggf. wo sich Gründe für Beschwerdeerhebungen generell aus der Verfahrensführung bzw. der Praxis der Staatsanwaltschaft ergeben. Ausserdem erschiene es der Aufsichtskommission sinnvoll, anlässlich der nächstjährigen Visitation Verfahrensbeispiele für den möglicherweise exzessiven Gebrauch des Beschwerderechts mit der Staatsanwaltschaft zu diskutieren.

2.8 Der bisherige Leiter der AA, lic. iur. Sasha Stauffer, hat die Abteilung zufolge seiner Wahl zum 1. StA Ende 2020 verlassen. Danach wurde die Abteilung interimistisch bis Ende März 2021 vom stellvertretenden AL lic. iur. Severino Fioroni geführt. Per 1. April 2021 wurde als neuer AL lic. iur. Urs Müller gewählt, der vorher bei der Abteilung Wirtschaftsdelikte tätig war.

2.9. Die Anzahl der festen StA-Stellen bei der AA hat sich in den letzten Jahren nur sehr wenig verändert. Per 31. März 2021 standen der Abteilung 1870 feste Stellenprozentante sowie eine befristete 100%-Stelle zur Verfügung. Die AL hat wie schon bei den früheren Visitationen darauf hingewiesen, dass sie eine zusätzliche 100%-StA-Stelle sehr gut brauchen könnte.

2.10 Bei den Untersuchungsbeamtinnen und -beamten (UB) verfügt die AA über 760 Stellenprozente, wobei zum Zeitpunkt der Visitation eine Stelle vakant war, die der Abteilung per anfangs 2021 zusätzlich bewilligt worden ist. Im Berichtsjahr war die Situation bei den UB insofern kritisch, als einer krankheitsbedingt länger ausgefallen ist und einer wegen einer Maskendispens ausschliesslich im Homeoffice eingesetzt werden und somit seine Kernaufgaben kaum wahrnehmen konnte. Dies dürfte bei gewissen Verfahren zu Verzögerungen geführt haben.

2.11 Die Kanzlei hat mit 560 Stellenprozenten genügend Ressourcen, um ihre Arbeiten termingerecht zu erledigen. Die Bearbeitungsdauer der juristisch abgeschlossenen Fälle beim Sekretariat hat auch im Berichtsjahr geschätzt durchschnittlich rund 2 Wochen betragen, was nicht zu beanstanden ist.

2.12 Gemäss Angaben der AL war die Covid-19-Zeit für die AA zunächst eine grosse Herausforderung, da vorher Homeoffice nicht vorgesehen war. Mit der Zeit funktionierte das dann aber zufriedenstellend. Der Vorteil des Homeoffice bestand sicher darin, dass sich die StA daheim eher konzentrierter dem juristischen Teil der Fallbearbeitung widmen konnten. Auf der anderen Seite gestaltete sich die Durchführung von Einvernahmen und auch die Verteilung des physischen Posteingangs schwieriger. Für die Leitung der AA waren ferner die Wahrnehmung von Führungsaufgaben und die Kommunikation eingeschränkt.

2.13 Letzteres hängt vor allem damit zusammen, dass die nötigen technischen Voraussetzungen für die Abhaltung von Videokonferenzen nicht vorhanden waren und man deswegen etwa auf die üblichen Rapporte verzichten musste. Man ist jetzt daran, diesen Mangel zu beheben; offen ist allerdings, wann dies der Fall sein wird.

2.14 Was generell die Digitalisierung angeht, so wurde letztes Jahr der Start des Projektes «Scan Stawa» erwähnt, dass unter anderem die Anlegung eines automatischen Inhaltsverzeichnisses gestatten sollte. Ein Aktenverzeichnis zu erstellen, das die einzelnen Verfahrensschritte auflistet, ist unterdessen möglich, nicht aber ein vollautomatisches Aktenverzeichnis mit Paginierung der Akten. Ob letzteres überhaupt technisch realisiert werden kann, ist nach Angaben der AL fraglich; bis auf weiteres müssen jedenfalls die Seitenzahlen immer noch in Handarbeit eingesetzt werden.

2.15 Von Seiten der Aufsichtskommission wäre es wünschenswert, dass die Akten möglichst bald in digitaler Form zur Verfügung stehen. So könnte auf diese auch im Homeoffice zugegriffen werden.

2.16 Bei den Rückständeberichten zu den einzelnen Fällen wurde – nachdem die Aufsichtskommission bereits für die Berichtsperiode 2019 auf separate Kommentare für die sechs bis zwölf Monate alten Fälle verzichtet hatte – wegen der durch die Covid-19-Pandemie bedingten ausserordentlichen Lage auch von der Einforderung von Begründungen für Verfahren, welche eine Dauer zwischen 12 und 24 Monaten aufweisen, abgesehen. Dies hat für die AA eine spürbare zeitliche Ersparnis gebracht.

2.17 Für alle Fälle, die älter als 24 Monate sind, wurde wie in den Vorjahren ein separater und etwas ausführlicherer Bericht abgefasst, damit sich die Aufsichtskommission ein Bild des Verfahrensgangs und allfälliger Probleme machen kann. Diese Berichte sollten eigentlich auch für die Leitung der AA von Nutzen sein, da die StA damit selbst Rechenschaft zu diesen Fällen ablegen müssen. Die AL vertrat indessen die Auffassung, den StA seien ihre pendenten Fälle und die Priorisierungskriterien auch ohne diese Berichte durchaus bewusst, sie hätten aber manchmal einfach nicht die nötigen zeitlichen Ressourcen, um an den Fällen zu arbeiten.

2.18 Wie in den Vorjahren hat die Aufsichtskommission mit der AL diverse Einzelfälle näher angeschaut, bei denen die Anzeige schon zwei und mehr Jahre zurückliegt. Die von der AA anlässlich der Visitation zu den meisten von der Aufsichtskommission ausgesuchten Einzelfällen erteilten Auskünfte erschienen schlüssig.

2.19 Die Aufsichtskommission hat wiederum geprüft, wie realistisch die von den einzelnen StA gestellten Abschlussprognosen waren. Sie hat dabei festgestellt, dass auch im Berichtsjahr bei der Mehrheit der Verfahren die Abschlussprognosen eingehalten werden konnten. Soweit dies nicht möglich war, gab es in aller Regel stichhaltige Gründe dafür.

2.20 Bereits in den letzten beiden Jahresberichten wurde auf zwei besonders aufwändige Verfahren wegen fahrlässiger Tötung im Medizinalbereich aus den Jahren 2014 und 2015 hingewiesen, bei denen durch die Verteidigung praktisch sämtliche Rechtsmittelmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, was andauernd zu enormen Verzögerungen führe. In einen Fall sei die Anklageschrift unterdessen eigentlich fertig, doch sei gegen den Verfahrensleiter ein Ausstandsbegehren gestellt worden, das im Moment beim Bundesgericht hängig sei. Sollte dieses gutgeheissen werden, müssten diverse Verfahrenshandlungen wiederholt werden, was schlussendlich die Verjährung des Falles zur Folge haben könnte. Im anderen Fall hat das Appellationsgericht entschieden, dass eine neue Gutachterin gesucht werden muss, was zur Folge habe, dass danach erneute Befragungen der Parteien nötig sein würden. Der Abschluss des Verfahrens sei damit in weite Ferne gerückt. In beiden Fällen ist aus den der Aufsichtskommission vorliegenden Unterlagen nicht klar, wer den Anlass dafür gesetzt hätte, dass ggf. die Verfahrensleitung ausgewechselt werden bzw. eine neue Gutachterin gesucht werden muss. Auch hier regt die Aufsichtskommission an, zu analysieren, ob die Verfahrensverlängerung hätte vermieden werden können.

2.21 Im Weiteren befasste sich die Aufsichtskommission näher mit zwei Verfahren wegen Rassendiskriminierung. Der erste Fall mit Anzeigedatum Mai 2019 betraf eine Auseinandersetzung zwischen drei Hundebesitzern, von denen einer eine Kette mit einem Davidstern getragen hat und deshalb rassistisch beschimpft worden ist. Der Fall war zum Zeitpunkt der Visitation noch nicht erledigt, weil gegen den Beschuldigten auch ein Verfahren wegen Schändung hängig ist. Es ist aber vorgesehen, beide Verfahren zusammen in Kürze abzuschliessen.

2.22 Beim anderen Rassendiskriminierungsfall ging es um die Rede eines bekannten PNOS-Anhängers und früheren Sektionschefs der PNOS anlässlich der Kundgebung gegen den UN-Migrationspakt am 24. November 2018 auf dem Messeplatz, gegen die eine Gegendemonstration stattfand («Basel Nazifrei»). Während gegen verschiedene Gegendemonstrantinnen und -demonstranten bereits im Herbst 2020 Urteile wegen Landesfriedensbruchs u.ä. ergangen waren, war der Rassendiskriminierungsfall am 1. Februar 2021 (Stichtag des Rückständeberichts) immer noch bei der Staatsanwaltschaft hängig.

2.23 Bereits im November 2020 war dieser Sachverhaltskomplex Gegenstand einer Satiresendung des Fernsehens SRF. In einer Sendung des Nachrichtemagazins 10 vor 10 des Fernsehens SRF vom 15. April 2021 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Staatsanwaltschaft «auf dem rechten Auge blind sei». In der Folge wurde auch von verschiedenen Tageszeitungen über diesen Fall berichtet. In den Medien berichtet wurde auch über einzelne Anklagen bzw. Gerichtsverhandlungen und -urteile gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegendemonstration wie auch über den von der Verteidigung monierten Umstand, dass diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer alle mit Einzelanklagen vor Gericht gebracht wurden und nicht in einem vereinigten Verfahren.

2.24 Wie erwähnt, verfassen die StA zuhänden der Aufsichtskommission zu jedem Verfahren, das über 24 Monate alt ist, auf einem Formular einen Bericht, der der Aufsichtskommission zusammen mit den Rückständeberichten zugestellt wird. Dort wird kurz der Ablauf des Verfahrens geschildert und angegeben, wann mit dessen Abschluss zu rechnen ist. Im Weiteren werden auf dem Formular Angaben zum Umfang und zur Komplexität des Falles gemacht und unter anderem auch, ob ein Geschädigten- und/oder Medieninteresse daran besteht. Der für den Rassendiskriminierungsfall zuständige StA führte auf diesem Formular an, es sei in dieser Sache die Ausstellung eines Strafbefehls für das 2. Quartal vorgesehen, der am 28. April 2021 auch ergangen ist. Beim Punkt «Geschädigteninteresse» wurde die Rubrik «gering» angekreuzt und bei der Rubrik «Medieninteresse» «nicht gegeben».

2.25 Beide Angaben sind für die Aufsichtskommission nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Der Schweizer Israelitische Gemeindebund (SIG) hatte bereits vor der Demonstration vom Herbst 2018 Strafanzeige gegen den PNOS-Repräsentanten eingereicht. Nach der Kundgebung gegen den UN-Migrationspakt erfolgte eine weitere Strafanzeige wegen der öffentlichen Äusserungen bei diesem Anlass. Die Vertreter des SIG erkundigten sich bei der Staatsanwaltschaft nach dem Stand des Verfahrens, unter anderem am 25. Oktober 2019 schriftlich mit dem Hinweis, dass die angezeigte Person weiterhin diskriminierende Lügen über das Judentum und Angehörige der jüdischen Religion öffentlich verbreite. Der zuständige StA hat dieses Schreiben zwar umgehend beantwortet, aber keinen Anlass gesehen, das Verfahren deswegen prioritär zu behandeln. Was das Medieninteresse angeht, so scheint der Verfahrensleiter die Brisanz des Falles für die öffentliche Wahrnehmung völlig verkannt zu haben.

2.26 Im Rahmen der Visitation wurde als Grund dafür, dass das Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung, das Teil eines umfänglicheren Strafverfahrens gegen den PNOS-Repräsentanten ist, nicht gleichzeitig mit dem Verfahren gegen Teilnehmer der Gegendemonstration abgeschlossen wurde, damit erklärt, dass die Verfahren nicht vom gleichen StA bearbeitet worden sind. Intern habe keine Kommunikation und dementsprechend auch keine Koordination zwischen den beiden verantwortlichen StA stattgefunden.

2.27 Bei der Visitation wurde von Seiten der AL angeführt, es habe mindestens bis März 2021 keine Veranlassung für eine Koordination zwischen beiden Verfahrensleitern bestanden. Auch seien in Zusammenhang mit der Gegendemonstration Körperschäden zu untersuchen gewesen, bei denen gemäss der von der Staatsanwaltschaft mit dem Regierungsrat festgelegten Prioritätenregelung beschleunigt vorzugehen sei. Ausserdem sei der für das Rassendiskriminierungsverfahren zuständige StA ab Ende 2020 wegen der Übernahme von Aufgaben als interimistischer Abteilungsleiter teilweise von neuen administrativen Tätigkeiten absorbiert gewesen und man müsse auch die Covid-19-Situation berücksichtigen. Es sei jedenfalls keineswegs so, dass dieser Fall absichtlich liegen gelassen worden sei oder dass gar Angehörige der Staatsanwaltschaft mit Tätern aus der rechtsextremen Szene sympathisieren würden (weitere Bemerkungen in dieser Sache, vgl. Ziff. 6.8 – 6.10).

2.28 Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich allgemein der Aufwand in der AA für die neu einkommenden Verfahren aus den unter Ziff. 2.1 – 2.7 genannten Gründen in Zukunft ohne neue Massnahmen und bei gleich bleibendem Personalbestand wohl kaum verringern wird. Zu beobachten bleibt auch, ob die Eingänge weiter zunehmen werden.

3. Abteilung Wirtschaftsdelikte (WA)

3.1 Nach einem seit 2014 ständigen Anstieg der Fallzahlen insbesondere der Neueingänge und der rückständigen Fälle zeichnete sich bei der Abteilung Wirtschaftsdelikte (WA) erstmals im Jahr 2019 eine leichte Abnahme und allgemeine Stabilisierung ab. Diese Entwicklung dauerte allerdings nicht lange, wie die neuen Zahlen zeigen.

3.2 Die Zahlen für das Jahr 2020 ergeben sich aus der Rückständeberichterstattung per 1. Februar 2021 und dem Jahresbericht 2020. Neu eingegangen sind im Berichtsjahr 536 Fälle gegenüber 484 im Vorjahr. Die erledigten Verfahren reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr von 581 auf 403 (davon waren 34 Anklagen, 172 Strafbefehle und 197 andere Erledigungen). Dementsprechend stiegen die pendenten Verfahren von 430 auf 517 und auch die Rückstände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 144 auf 196 Verfahren. Insgesamt haben sich die Fallzahlen erhöht.

3.3 Damit hat sich die im letzten Bericht festgestellte Stabilisierung als ein kurzes und vorübergehendes Phänomen erwiesen. Allerdings sind für diese Entwicklung besondere Gründe erkennbar.

Die Gründe sind vorwiegend Folgen der Covid-Pandemie und erschwerten Ermittlungs- und Untersuchungsarbeiten insbesondere bei der WA mit ihrem hohen Anteil an komplexen Verfahren. Ein grosser Anteil der Fälle der WA setzt sich zusammen aus langwierigen Verfahren mit umfangreichen Ermittlungen und Untersuchungen. Solche komplexen Verfahrenshandlungen wie Einvernahmen waren während Zeiten des Lockdowns nicht oder nur eingeschränkt durchführbar und mussten teilweise aufgeschoben werden. Mit diesen Schwierigkeiten war auch die FG 7 konfrontiert, so dass die WA von dieser weniger Verfahren und zudem mit Verzögerungen übernehmen konnte. Weitere Verzögerungen konnte die WA vermindern, indem sie von der FG 7 kleinere und weniger umfangreiche Fälle, welche mit wenigen Verfahrenshandlungen abgeschlossen werden konnten, übernahm. Es wird angeregt, diese erfolgreiche Praxis weiterzuführen. Sie kann der Beschleunigung und Schonung der Ressourcen dienen. Neben dem den Abschluss von Verfahren verzögernden Effekt durch Lockdowns hat auch das Auftreten von Betrugsfällen aus dem Bereich der Covid-Kredite des Bundes und der Kantone zu einer erheblichen Zunahme der Fälle beigetragen. Solche erweisen sich bei der Feststellung des Sachverhalts regelmässig als besonders aufwändig und beanspruchen gegen geschätzte 15 % der Ressourcen der WA.

3.4 Diese und weitere pandemiebedingte Faktoren beeinflussten im Berichtsjahr die Arbeit der WA. So erledigte während des Lockdowns eine Gruppe von rund fünf Personen die administrativen Kernaufgaben der Abteilung in ihren Büros. Die weiteren Mitarbeitenden arbeiteten im Homeoffice. Nach dem Ende des Lockdowns arbeitete wechselweise die eine Hälfte der Mitarbeitenden im Büro, die andere im Homeoffice. Dieser Betrieb behinderte und verzögerte die Erledigung der erforderlichen Verfahrenshandlungen und das Funktionieren der Abteilung. Auch belasteten diese Umstellungen und Einschränkungen die Mitarbeitenden und hatten einen Rückgang der Produktivität zu Folge. Im Berichtsjahr sind drei neue Mitarbeitende zur Abteilung hinzugekommen. Ihre Einarbeitung in die Kriminalistik war ebenfalls durch die pandemiebedingten Einschränkungen erschwert. StA Müller verliess Ende März 2021 die WA, wo er bis zu diesem Zeitpunkt die Bearbeitung der Sozialstraffälle leitete. Er wechselte in die AA als neuer Leitender Staatsanwalt und neuer Leiter der AA. Dieser Weggang hatte neben einem Verlust an grossem Know-how auch einen vorübergehenden Rückgang der Fallerledigungszahlen bei der WA zur Folge. Die Folgen dieses Weggangs konnten mit einer Nachfolge und zudem mit der Schaffung einer neuen Stelle für Ermittlungen im Sozialdezernat aufgefangen werden. Diese neue Stelle wurde möglich durch die Streichung einer 100%-Revisorstelle, deren Aufgaben zukünftig extern vergeben werden können. Zudem war es möglich, mit der Reduktion bestehender Arbeitspensen die Stellenprozente für die Schaffung einer neuen 60 % Juristenstelle zu nutzen, die ebenfalls das Sozialdezernat verstärken soll. Eine Gewichtung der Faktoren, welche die Belastung der WA im Berichtsjahr ausmachten, erscheint im heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Faktoren sind im folgenden Berichtsjahr jedoch im Auge zu behalten und bei der nächsten Visitation mitzuberocksichtigen.

3.5 Die Schnittstellen zwischen der WA und der Kripo, insbesondere deren FG 7, boten anlässlich der jährlichen Visitation bereits in der Vergangenheit regelmässig Gelegenheit für die Besprechung von vorgesehenen oder umgesetzten Verbesserungen. Dies ist auch im Rahmen des vorliegenden Berichts möglich, insbesondere aufgrund der laufenden Strukturanalyse («Projekt STRAK») bei der Kripo. Diese untersucht das Optimierungspotenzial bei der Kripo durch die Umbildung ihrer gegenwärtigen Struktur in drei Dezernate (darunter ein Dezernat Vermögenkriminalität) anstelle der bisherigen 11 ermittelnde Fachgruppen mit dem Ziel, Abläufe zu vereinfachen, Durchlässigkeiten zu erhöhen und den Bereich Beratung und Unterstützung in der Zusammenarbeit der Kripo unter anderem mit der WA zu vergrössern. Die Leitungen der beiden betreffenden Abteilungen begrüssen das Projekt, wobei die Leitung WA insbesondere auf die für sie wichtige verstärkte juristische Unterstützung der FG 7 durch die WA bei der Ermittlungsarbeit hinweist. Sie äussert auch Bedenken. So befürchtet die Leitung WA, dass die ins Auge gefasste Reorganisation der Kripo eine Verminderung der aufgebauten Spezialisierung und mit der Schaffung eines neuen grossen Dezernats «Vermögensdelikte» zusätzliche Abgrenzungsschwierigkeiten zur Folge haben könnte. Die Leitung WA fordert daher, im Ablauf der Verfahren einen möglichst frühzeitigen Einbezug der WA, weil z.B. insbesondere Zuständigkeitsfragen zu Beginn und nicht erst im Verlauf des Verfahrens zu prüfen seien.

3.6 Die Aufsichtskommission regt an, unter Einbezug der Betroffenen in den Abteilungen Kripo und WA im Rahmen des laufenden «Projekts STRAK» die Thematik «Schnittstellen» vertieft zu untersuchen. Unter dem grundlegenden Aspekt der Verfahrensbeschleunigung sollte dabei ein Verlust an Spezialisierung vermieden und eine für beide Abteilungen sinnvolle Regelung der Abläufe und Lösung gefunden werden.

3.7 Schliesslich liess die Aufsichtskommission sich über verschiedene Einzelfälle informieren. Die ihr erteilten Auskünfte erschienen allesamt schlüssig.

4. Strafbefehlsabteilung (SBA)

4.1 Die mittels Strafbefehl erledigten Verfahren sind im Berichtsjahr gegenüber 2019 von 23'656 auf 15'965 erheblich zurückgegangen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von der Kantonspolizei viel weniger Fälle überwiesen worden sind als üblich. Die Summe der Erledigungen mit Einstellung, Nichtanhandnahme oder Abtretung ist mit 1'094 im Vergleich zu früheren Jahren in etwa gleichgeblieben.

4.2 Die auf den Stichtag ausgewiesenen Pendenzen betragen insgesamt 3'013 Fälle, was gegenüber 2019 (3'124 Fälle) einen leichten Abbau bedeutet.

4.3 Die Summe der Rückstände beläuft sich per 1. Februar 2021 auf 237 Fälle, liegt also im Vergleich zu den Vorjahren (1. Februar 2020: 682, 1. Februar 2019: 545, 1. Februar 2018: 505, 15. März 2017: 441, 1. April 2016: 348) deutlich tiefer, was erfreulich ist und wohl mit der deutlich kleineren Zahl von Überweisungen im Zusammenhang steht.

4.4 Vom Zeitpunkt des Falleingangs bis zur Erledigung durch einen Strafbefehl dauerte es im Berichtsjahr im Durchschnitt rund drei Monate und somit einen Monat länger als 2019 und 2018. Auch bei den Anklagen und Nichtanhandnahmen ist die mittlere Erledigungsdauer angestiegen, was allerdings statistisch auf die jeweils geringe Zahl bei diesen Erledigungsarten zurückzuführen sein könnte.

4.5 Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von rund drei Monaten für die Ausstellung eines Strafbefehls sagt allerdings nicht viel darüber aus, wie lange die Verfahren dauern, die durch die StA individuell geprüft und beurteilt werden müssen. Im Mittel von drei Monaten sind nämlich auch diejenigen Fälle einberechnet, die von den Mitarbeitenden der Kanzlei nach genauen standardisierten Vorgaben unterschriftsreif für die StA entworfen werden und so innert kürzester Zeit abgearbeitet werden können, und bei diesen Verfahren handelt es sich um die grosse Mehrheit.

4.6 Die Aufsichtskommission hat deshalb bei der letztjährigen Visitation angeregt, in Zukunft die Erledigungsdauer bei den Strafbefehlen in die Kategorien «SB standardisiert» und «SB übrige» zu unterteilen und diese statistisch separat auszuweisen. Die Informatik der Staatsanwaltschaft hat in der Folge der Firma Abraxas, die das Geschäftsverwaltungssystem JURIS betreibt, einen entsprechenden Auftrag erteilt, doch konnte dieser bis zur diesjährigen Visitation noch nicht erledigt werden. Die Aufsichtskommission hofft, dass dies nun sehr bald realisiert werden kann, damit beim nächsten Rückständebericht Zahlen über die Dauer derjenigen Fälle, die von den StA intensiver bearbeiten werden müssen, präsentiert werden können.

4.7 Die Covid-19-Massnahmen hatten nach der AL kaum Auswirkungen auf den Output, auch wenn innert kürzester Zeit das Homeoffice installiert werden musste, mit dem man vorher keinerlei Erfahrungen hatte. Für die StA war es relativ einfach, die Strafbefehle auch zu Hause auszustellen. Eine besondere Herausforderung war hingegen, auch den Mitarbeiterinnen der Kanzlei eine sinnvolle Homeoffice-Beschäftigung zu ermöglichen, was gemäss Angaben der AL schliesslich dann aber ebenfalls gelungen ist.

4.8 Allerdings sind während der Homeoffice-Zeit mangels entsprechender technischer Möglichkeiten die monatlichen Abteilungsrapporte ausgefallen. Es wäre zu begrüssen, wenn bald einmal die Voraussetzungen geschaffen würden, dass diese Sitzungen bei Bedarf auch mittels Videokonferenz abgehalten werden können. Ebenfalls sehr zweckmässig wäre, wenn in absehbarer Zeit auch in digitaler Form auf sämtliche Akten zugegriffen werden könnte.

4.9 Auch sonst ist die Digitalisierung noch nicht allzu weit fortgeschritten. So konnte das letztes Jahr erwähnte Vorhaben, die Strafbefehle online zu frankieren, was eine direkte Rückmeldung der Post über die erfolgte Zustellung ermöglichen würde, noch nicht umgesetzt werden. Ebenfalls noch nicht realisiert ist die automatisierte Anbringung der Rechtskraftbescheinigung, und auch gewisse Schnittstellen, wie insbesondere zum Strafgericht und zum Strafvollzug, sind noch nicht verfügbar. Die AL ist jedoch optimistisch, dass mit dem Abschluss des Projekts JURIS in diesen Bereichen einiges verwirklicht werden kann.

4.10 Die Einsprachequote lag im Berichtsjahr bei 4,7 % und damit in einem ähnlichen Bereich wie in den Jahren 2017-2019.

4.11 Was die Gründe und die Häufigkeit von Einsprachen angeht, so wurde von der AL bei der letztjährigen Visitation auf ein Forschungsprojekt von Prof. Dr. Marc Thommen von der Uni Zürich hingewiesen, der eine empirische Untersuchung zur Häufigkeit und zu den Ursachen von Einsprachen in den Kantonen Bern, Neuenburg, St. Gallen und Zürich durchgeführt. Prof. Thommen bezieht die Daten der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt in sein Projekt ein. Die Staatsanwaltschaft ist im Moment daran, mit der Firma Abraxas abzuklären, wie eine solche Analyse technisch vonstattengehen kann. Weiteres ist im Moment noch nicht bekannt.

4.12 Bei der letztjährigen Visitation wurde von der AL das Bedürfnis nach einer weiteren 100%-StA-Stelle geäussert. Per 1. Januar 2021 wurde diesem Wunsch entsprochen, so dass der SBA im StA-Bereich neu 500 Stellenprozente zur Verfügung stehen. Die zusätzliche Stelle war zum Zeitpunkt der Visitation (18. Mai 2021) noch zur Besetzung ausgeschrieben. Die SBA hat aber bis Ende 2021 noch eine ausserordentliche akademische Mitarbeiterin im Einsatz. Die Aufsichtskommission hofft, dass die Pendenzen künftig dank der zusätzlichen StA-Stelle noch rascher abgebaut und langfristig weiter reduziert werden können.

4.13 Die AL hat für 2022 auch einen Antrag auf eine zusätzliche 100%-Stelle für die Kanzlei gestellt, weil der Arbeitsaufwand in diesem Bereich ebenfalls zugenommen habe. Für die Aufsichtskommission ist dieser Antrag nachvollziehbar, weil sonst der Effekt der Stellenerhöhung bei den StA mangels genügend Kapazitäten in der Kanzlei wieder verpuffen könnte.

4.14 Bei den letzten Visitationen war regelmässig die Qualität der von den Vorinstanzen überwiesenen Verfahren ein Thema. Grundsätzlich erachtet die AL den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Dienststellen, mit denen auch immer wieder Gespräche stattfinden, als gut. Was insbesondere die Kantonspolizei angehe, so sei man ständig daran, die Abläufe zu optimieren, und es sei der Wille zur Verbesserung spürbar. Im Vergleich zu früher habe sich auch tatsächlich einiges gebessert. Man wende auch ziemlich viel Zeit auf für das «Coaching», z.B. im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Formulars oder bei Inputs aufgrund eines Gerichtsurteils.

4.15 Schliesslich wurden der Aufsichtskommission auf deren Wunsch wie immer noch Auskünfte über einige Verfahren erteilt, die länger als üblich gedauert haben. Ausserdem wurde über die fünf ältesten Fälle, die zum Zeitpunkt der Visitation noch hängig waren, berichtet.

4.16 Die Darlegungen der AL dazu waren plausibel und zeigten auch auf, mit welchen Schwierigkeiten die SBA bei der Bearbeitung von Verfahren konfrontiert ist. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass es keine typischen Gründe für Verfahrensverzögerungen gibt, die auf systemische Mängel schliessen liessen.

5. Jugendanwaltschaft (Juga)

5.1 Gemäss Rückständeberichterstattung der Staatsanwaltschaft per 1. Februar 2021 sind die Rückstände der Jugendanwaltschaft (Juga) mit 98 Verfahren³ (recte: 97) gegenüber (2020: 62) stark angestiegen. Eine nähere Betrachtung zeigte, dass davon bei 48 Verfahren bereits ein Sachentscheid getroffen worden ist und in der Kanzlei zur Ausfertigung bereitlagen. Dies ist eine überdurchschnittlich hohe Zahl und deutet auf einen Rückstau in der Kanzlei und organisatorische oder personelle Probleme hin. Um aussagekräftige und vergleichbare Zahlen zu den Vorjahren zu erhalten, wurde die Juga anfangs Mai 2021 gebeten, im Hinblick auf die am 17. Mai stattfindende Visitation der Aufsichtskommission darzulegen, wie viele der 48 Verfahren inzwischen erledigt werden konnten. Mit Mail vom 5. Mai 2021 teilte die Leiterin der Juga mit, dass von der Kanzlei seit 1. Februar 2021 37 der 48 Verfahren ausgefertigt und erledigt werden konnten. Somit relativiert sich die 50-prozentige Steigerung der Rückstände im Vergleich zu den beiden Vorjahren erheblich, und es kann von einer vergleichbaren Zahl von Rückständen wie 2019 und 2020 (jeweils 62) ausgegangen werden.

5.2 Der starke Rückstau bei der Ausfertigung ist auf einen personellen Engpass in der Kanzlei zurückzuführen. Gemäss Leitung der Juga seien aus verschiedenen, zum Teil unvorhersehbaren Gründen mehrere Vakanzen entstanden, deren Folgen teilweise unterschätzt worden seien. Inzwischen konnte das Kanzlei-Team wieder vervollständigt werden, so dass nach der notwendigen Einarbeitungszeit eine speditive Ausfertigung der Verfahren erwartet werden kann.

5.3 Von den im Zeitpunkt der Visitation noch hängigen Verfahren waren zwei älter als zwei Jahre, drei älter als ein Jahr. Anlässlich der Visitation konnten die Leiterin der Juga und ihr Stellvertreter detailliert Auskunft über die lange Verfahrensdauer geben, welche in allen fünf Verfahren nachvollziehbar ist. Die Zahl der pendenten Verfahren (395) ist gegenüber 2019 (329) angewachsen. Gemäss Leitung der Juga handelt es sich bei der Zunahme im Wesentlichen um Bagatellfälle. Es wird in den nächsten Jahren zu beobachten sein, ob die Pendenzen bei der Juga ansteigen, stagnieren oder rückläufig sind.

5.4 2020 sind deutlich weniger Schlussbesprechungen (Einzelrichterliche Schlussverhandlungen mit Entscheideröffnung in Anwesenheit der Jugendlichen und der Eltern) durchgeführt worden (2020: 127; 2019: 180). Gemäss Leitung der Juga ist dieser starke Rückgang im Wesentlichen auf die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Da die Schlussbesprechungen ein zentrales Element eines Jugendstrafverfahrens darstellen, geht die Aufsichtskommission davon aus, dass deren Zahl wieder ansteigt, sobald dies die aktuelle Situation erlaubt.

5.5 Bei den in der Rückständeberichterstattung der Staatsanwaltschaft dargestellten Ein- und Ausgangszahlen besteht Unklarheit. Es ist nicht nachvollziehbar, dass 2020 einem Eingang von 2'197 Fällen ein Ausgang von 1'076 Fällen gegenübersteht. Da diese Differenz auch für die Leitung der Juga nicht erklärbar ist, wird sich diese bei der zuständigen Stelle erkundigen, wie diese Zahlen zustanden gekommen sind, damit zukünftig die Gegenüberstellung von Ein- und Ausgängen schlüssig ist.

5.6 Ende Mai 2020 wurde die bisherige Leitende Jugendanwältin Frau lic. iur. Verena Schmid Lüpke pensioniert und übergab die Leitungsfunktion an ihre bisherige Stellvertreterin Frau Dr. Sarah-Joy Rae. Neuer Stellvertreter und Jugendanwalt mit besonderen Aufgaben wurde lic. iur. Markus Boner. Die Aufsichtskommission konnte sich überzeugen, dass der Stabwechsel reibungslos über die Bühne ging und die Juga weiterhin sehr gut funktioniert und gut aufgestellt ist. Aufgrund der Pensionierung einer Mitarbeiterin im Sozialbereich wurden deren Stellenprozente (50 %) in die

³ Anzahl Verfahren = Anzahl Beschuldigte

Kanzlei verschoben, um eine möglichst effiziente und zeitnahe Ausfertigung der materiell abgeschlossenen Verfahren garantieren zu können.

6. Erster Staatsanwalt

Die Aufsichtskommission hat mit dem Ersten Staatsanwalt einzelne Themen besprochen, welche sich aus den Visitationen der Abteilungen ergeben haben, und sie liess sich von ihm über ausgewählte Vorgänge im Berichtsjahr sowie über laufende Projekte informieren. Davon zu erwähnen ist hier das Folgende:

6.1 Die Rückständeberichterstattung der Staatsanwaltschaft zuhanden der Aufsichtskommission ist weiter verbessert worden. Die noch offenen Desiderate sind weitgehend bekannt und die Staatsanwaltschaft hat in Aussicht gestellt, die entsprechenden Modifikationen für den nächsten Rückständebericht umzusetzen (SBA: zwei Kategorien von Fällen; Kripo: Konsistenz der Angaben zu Ein-, Ausgängen und Pendenzen; AA: Grundangabe bei Sistierungen betreffend Amtspersonen; Juga: Hauptverhandlungen und Schlussbesprechungen; Allgemeines: zusätzliche Angaben bei den je fünf ältesten Verfahren). Es hat sich in diesem Jahr wieder gezeigt, dass die Berichterstattung keine substanziellen Aussagen über die Ressourcenallokation ermöglicht.

6.2 Der Erste Staatsanwalt regt an, die individuelle Berichterstattung auf Fälle, die älter als 24 Monate sind, beschränken zu dürfen. Die Aufsichtskommission ist damit einverstanden, behält sich aber vor, in Einzelfällen individuelle schriftliche Berichterstattung zu verlangen, die jünger sind als 24 Monate sind.

6.3. Der Erste Staatsanwalt informierte die Aufsichtskommission über die Herausforderungen, welche die COVID-19-Pandemie und die Homeoffice-Pflicht mit sich brachten. Insgesamt sei die Staatsanwaltschaft gut über die Runden gekommen, weshalb sich auch die Rückstandesituation gegenüber dem Vorjahr nicht verschlechtert habe. Es habe sich jedoch gezeigt, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrer Informatikinfrastruktur nicht auf diese Ausnahmesituation vorbereitet gewesen sei (etwa anfänglich fehlende Möglichkeit für Videokonferenzen, zu wenige Laptops im Bestand etc.).

6.4 Im Weiteren informierte der Erste Staatsanwalt die Aufsichtskommission über die personelle Situation. Besonders erwähnt seien der Abgang zweier erfahrener Staatsanwälte der AA sowie der Abgang des Leiters AA, welcher zum neuen Ersten Staatsanwalt gewählt worden ist. In der Folge wurde auch die Leitung AA neu besetzt. Der Übergang von Alberto Fabbri zu Sasha Stauffer als Leiter der Gesamtbehörde sei gut gelungen, wiewohl im letzten Quartal des Berichtsjahrs mit verschiedenen Provisorien gearbeitet werden musste. Im Übrigen liegen die Veränderungen und der Zustand der personellen Situation im Bereich des Üblichen und geben hier zu keinen Bemerkungen Anlass. Insgesamt hat sich die Lage mit der letztjährigen Bewilligung neuer Stellen offenbar etwas entspannt.

6.5 Die Aufsichtskommission hat sich, wie bereits von der Kripo, auch vom Ersten Staatsanwalt über das «Projekt STRAK» informieren lassen. Auch wenn es noch zu früh ist, über konkrete Ergebnisse, die auf Herbst erwartet werden, zu sprechen, ist die Aufsichtskommission erfreut, dass die Analyse durchgeführt wird. Es besteht die begründete Erwartung, dass eine zeitgemässe Organisation der Kripo zusätzliche Ressourcen freisetzt und es in der Folge erlaubt, zusammen mit den zusätzlich bewilligten bzw. schon besetzten Stellen, den strukturellen Unterbestand der Abteilung zu beheben. Ziel müsste es unter anderem auch sein, damit von der Praxis des «Aufschiebens» von Fällen wegzukommen. Vor dem Hintergrund der schon mehrfach von der Aufsichtskommission behandelten Schnittstellenprobleme Kripo - AA, Kripo/FG 7 - WA, erscheint es zwingend, die anderen Abteilungen so frühzeitig wie möglich und so intensiv wie nötig in die Strukturanalyse und die folgende Restrukturierung einzubinden.

6.6 Die in den letztjährigen Berichten mehrfach angesprochenen Schnittstellen Kripo - AA und Kripo/FG 7 - WA waren auch in diesem Jahr Thema der Aussprache mit dem Ersten Staatsanwalt. Dabei führte dieser aus, dass sich die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Kripo und der AA unter dem neuen Chef Kripo massiv verbessert habe. Auch wenn im Verhältnis Kripo/FG 7 - WA unter dem neuen Leiter der FG 7 eine Verbesserung festzustellen sei, blieben unnötige Reibungen an dieser Schnittstelle. Diese Einschätzung deckt sich mit den Wahrnehmungen der Aufsichtskommission. Der Erste Staatsanwalt ist sich bewusst, dass diesbezüglich weitere Anstrengungen (z.B. Ausbildung, frühzeitige Übernahme der Verfahrensleitung durch eine/n StA der WA) und ggf. auch organisatorische Anpassungen nötig sind. Die Aufsichtskommission hält fest, dass Rückweisungen von der WA an die Kripo oder das Warten der WA auf nachträglich anzufordernde Verfahrenshandlungen der Kripo stets zu Verzögerungen führen. Beides sollte unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung so weit wie möglich verhindert werden.

6.7 Die Aufsichtskommission lässt sich über verschiedene Aspekte der Digitalisierung bzw. der Geschäftskontrolle informieren (vgl. auch oben Ziff. 6.2). Sie nimmt betreffend Geschäftskontrolle zur Kenntnis, dass die Realisierung von Updates bzw. von neuen Funktionalitäten durch die Betreiberfirma nach wie vor bisweilen Probleme bereite bzw. Verzögerungen erfährt. Der Erste Staatsanwalt hält fest, dass die Staatsanwaltschaft betreffend Digitalisierung insoweit häufig fremdgesteuert sei. Weiter informiert der Erste Staatsanwalt über die im kommenden Jahr geplante Anschaffung von Laptops und Dockingstationen für das gesamte Personal sowie über den weiteren Aufbau des Dezernats Digitale Kriminalität und dessen organisatorische Verlagerung vom Stab in die Kriminalpolizei. Auf Frage der Aufsichtskommission bestätigt der Erste Staatsanwalt, dass es mit einigen Einzelprojekten im Informatikbereich nicht wie zeitlich geplant vorwärts geht (Paginierung der Verfahrensakten, Aktenverzeichnis, elektronisches Dossier, Aktentransfer zum Strafgericht, Digitalisierung des Strafbefehlsverfahren, insb. Online Frankierung). Er weist auch auf die ungewissen Auswirkungen hin, welche das nationale Projekt JUSTITIA 4.0 mit sich bringen werde.

6.8 Die Aufsichtskommission thematisiert die «Kundgebung gegen den UN-Migrationspakt/ PNOS Komplex und Gegendemonstration («Basel Nazifrei»; vgl. auch oben Ziff. 2.22 – 2.27). Der Erste Staatsanwalt legt Wert auf die Feststellung, dass niemand innerhalb der Staatsanwaltschaft Verfahren nach politischen Überzeugungen prioritär führe oder vernachlässige. Es werde strikt nach rechtlichen Gesichtspunkten vorgegangen. Die Aufsichtskommission hat aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen keinen Anlass anzunehmen, dass Angehörige der Staatsanwaltschaft mutmassliche Täter aus der rechtsextremen Szene nicht verfolgen würden.

6.9 Der Erste Staatsanwalt erläutert, die Verfahren gegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegendemonstration («Basel Nazifrei») seien gestützt auf den vom Regierungsrat politisch erlassenen Katalog für prioritäre Verfolgung vorrangig geführt worden. Insoweit kann die Aufsichtskommission den Erklärungen der Staatsanwaltschaft bis zu einem gewissen Grad folgen. Es ist jedoch aus Sicht der Aufsichtskommission offen, ob sich die Priorisierung dieser Fälle tatsächlich gesamthaft auf den Katalog des Regierungsrates abstützen lässt. Nicht klar geworden ist für die Aufsichtskommission ausserdem, weshalb der Verfahrensleiter das Opferinteresse und das öffentliche Interesse an dem wegen des Verdachts auf Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB) eröffneten Verfahren wegen einer bei der PNOS-Kundgebung gegen den UN-Migrationspakt gehaltenen Rede vor Februar 2021 nicht erkannt hat, zumal sich gemäss Katalog des Regierungsrates «weitere Prioritäten aus der Lageentwicklung ergeben können». Die Aufsichtskommission weist weiter darauf hin, dass sich die Staatsanwaltschaft in dieser Sache selbst in ein ungünstiges Licht gebracht hat, indem sie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegendemonstration mit «grossem Aufwand» (Kripo) und in einer grossen Anzahl von Einzelverfahren zur Rechenschaft zieht und harte Strafen fordert, während sie in Bezug auf den Anlass, gegen den sich die Gegendemonstration gerichtet hatte, der ebenfalls strafbare Handlungen beinhaltete, objektiv nicht mit derselben Dringlichkeit die notwendigen strafrechtlichen Ermittlungen an die Hand genommen hat. Die Priorisierung dieser Fälle hatte im Übrigen notwendigerweise zur Folge, dass andere Verfahren deshalb nicht bearbeitet werden konnten.

6.10 Weiter ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht der Aufsichtsbehörde Nachrichtendienst⁴, dass die FG 9 (kantonaler Nachrichtendienst) bei der fraglichen Demonstration vor Ort anwesend war. Die erhebliche Zahl von prioritär geführten Verfahren – gestützt auf öffentlichen Quellen 20 bis 30 – dürfte auch auf Beweiserhebungen der FG 9 zurückgehen. Auch die Kantonspolizei war vor Ort. Es erscheint erklärungsbedürftig, dass die anwesenden Beamtinnen und Beamten nicht gleichzeitig einen Anlass sahen, eine Strafanzeige gegen den Redner der PNOS einzureichen, zumal es sich bei Rassendiskriminierung um ein Officialdelikt handelt, und dieser Redner in der Folge nur gestützt auf eine wiederholte Strafanzeige eines privaten Vereins und auf dessen Nachfrage hin verfolgt worden ist. Die Rede des PNOS-Anhänger ist – gemäss inzwischen ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigem Strafbefehl – als Rassendiskriminierung strafbar. Dies ist keine Rechtfertigung für gewaltsame Ausschreitungen. Gleichwohl ist festzuhalten: Zur Gegendemonstration wäre es wohl gar nicht gekommen, wenn der für die Kundgebung gegen den UN-Migrationspakt verantwortliche PNOS-Anhänger, gegen den zu diesem Zeitpunkt bereits ein Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung hängig war, keine öffentliche Plattform erhalten hätte.

6.11 Die Aufsichtskommission ist der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft in Zukunft bei der Prioritätensetzung auch die Wirkung gegenüber der Öffentlichkeit vermehrt berücksichtigen und ein Instrument schaffen sollte, welches es ihr erlaubt, Pannen in der internen und externen Kommunikation in sensiblen Fällen zu verhindern. Generell empfiehlt die Aufsichtskommission mit Blick auf diesen Fall, die Prioritätensetzung bei der Verfolgung von Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern zusammen mit dem Regierungsrat zu überprüfen (Dies gilt im Zusammenhang auch mit Bezug auf den erst nach der Visitation ergangenen Bundesgerichtsentscheid 1B_285/2020 vom 22. April 2021, der mit der Staatsanwaltschaft noch nicht diskutiert werden konnte).

7. Abschliessende Feststellung

Zusammenfassend kommt die Aufsichtskommission auf der Grundlage der diesjährigen Visitation und des aktuellen Stands der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zum Schluss, dass über die oben behandelten Problemstellungen hinaus in personeller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht keine systemischen Mängel mit Blick auf eine zügige Verfahrensabwicklung bestehen. Die Leitungsorgane der Staatsanwaltschaft sind sich der Herausforderungen bewusst und begegnen diesen im Rahmen ihrer Kompetenzen und faktischen Möglichkeiten in angemessener und zweckmässiger Weise.

8. Rechenschaftsbericht GPK

Die GPK beanstandet in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2020 unter der Marginalie «Beschleunigungsgebot für die Aufsichtskommission?», dass der vorliegende Bericht nicht früher veröffentlicht wurde und «kann die späte Erstellung des Aufsichtsberichts nicht nachvollziehen». Sie erwarte für die Zukunft die Abgabe des Berichts an die GPK bis Mitte Mai. Die Aufsichtskommission hält dazu fest, dass sowohl das Departement als auch die GPK frühzeitig darüber informiert wurden, dass die Visitation pandemiebedingt verschoben werden musste und der Bericht deshalb im Sommer 2021 verfasst wird (siehe auch oben: Einleitung). Die Aufsichtskommission wundert sich nicht nur über den Tonfall, den die GPK wählt, sondern vor allem darüber, dass die GPK einen – fälschlicherweise als nicht nachvollziehbar bezeichneten – Umstand kommentiert, den sie aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ohne weiteres hätte nachvollziehen oder – wenn die eigene Dokumentation lückenhaft ist – bei der betroffenen Behörde hätte nachfragen und den Sachverhalt vorgängig abklären können. Im Übrigen hält die Aufsichtskommission fest, dass sie für den Regierungsrat tätig ist und nicht für den Grossen Rat und dass sie den Zeitpunkt der Abgabe des Berichts auch in Zukunft mit dem Regierungsrat absprechen wird. Eine Abgabe des Berichts bis Mitte Mai stand bisher nie in Frage.

⁴ Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt 2020

9. Empfehlungen

Aufgrund der getätigten Feststellungen empfiehlt die Aufsichtskommission der Staatsanwaltschaft:

- eine Querschnittfunktion zu schaffen für alle anstehenden Informatikdesiderate und für die Vorwegnahme und proaktive Planung von Informatikentwicklungen im Hinblick auf die sich abzeichnende vollständige Digitalisierung der Strafverfahren (JUSTITIA 4.0);
- alle Stakeholder betreffend Reorganisation der Kripo sowohl in die Problem-/Strukturanalyse als auch in die Entscheidungen über eine allfällige Reorganisation der Kripo frühzeitig einzubinden;
- die Prioritätensetzung mit dem Regierungsrat zu klären;
- die Bearbeitung sachlich zusammengehöriger Tatkomplexe intern zu koordinieren, die interne und externe Information dazu zu koordinieren; ein Instrument zu schaffen, dass es erlaubt, das Geschädigten- und/oder öffentliche Interesse in sensitiven Fälle frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu agieren;
- anlässlich des periodischen Austauschs mit der Anwaltschaft die Frage zu klären, wie weit gesteigerte Beschwerdeerhebungen eine Reaktion auf die generelle Verfahrensführung durch die Staatsanwaltschaft sind und/oder ob es andere generelle Ursachen gibt, die durch Dialog entschärft werden könnten.

Mitglieder der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft:

- Daniel Kipfer, Präsident
- Christoph Bürgin
- Sabine Gless
- Thomas Schweizer
- Heiner Wohlfart

Basel, 1. September 2021

Im Namen der Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft:

Daniel Kipfer, Präsident

Marco Mighali, Sekretär